

STATUTEN

SCHWEIZER CLUB ALGARVE

1. ZWECK

- 1.1 Der Schweizer Verein „Schweizer Club Algarve“ fördert die Pflege schweizerischer Gesinnung und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Club ist bestrebt die Interessen der Schweizer an der Algarve und ihre Beziehungen zur Heimat zu fördern. Er arbeitet mit der Schweizerischen Botschaft und der Auslandschweizer-Organisation ASO in Bern zusammen.
- 1.3 Der Club nimmt sich in Not geratener Landsleute und ihrer Angehörigen, sowie ehemaliger Schweizer an der Algarve an und hilft ihnen.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Die Mitgliedschaft steht Schweizerbürgern offen; es können auch Nichtschweizer aufgenommen werden, die in besonders enger Beziehung zur Schweiz stehen (z.B. Abstammung, verwandtschaftliche Bindungen usw.) stehen. Mitglieder müssen das 18. Altersjahr vollendet haben.

Firmen können ebenfalls Mitglied werden, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.2 Die Generalversammlung GV kann um die Sache des Clubs besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. AUFNAHME – AUSTRITT- AUSSCHLUSS

- 3.1 Die Anmeldung zwecks Aufnahme erfolgt an den Präsidenten/Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.2 Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Präsidenten/Geschäftsstelle unter Begleichung allfälliger Schulden an den Club.
- 3.3 Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder deren Benehmen dem Ansehen des Clubs schadet, ausschliessen. Allfällige Rechte des Clubs gegenüber dem Ausgeschlossenen bleiben bestehen.
- 3.4 Den von Abweisung oder Ausschluss Betroffenen steht das Recht zu, an die Generalversammlung zu appellieren.

4. ORGANISATION

4.1 Der Club wird von einem Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

Präsident/in

Vizepräsident/in

Beisitzer/innen

Der Präsident und die Mehrheit des Vorstandes müssen Schweizerbürger/innen sein.

4.2 Bei einer allfälligen späteren Rechnungsführung (keine bei der Gründung) wird deren Kontrolle von zwei Revisoren ausgeübt, die der Generalversammlung den Revisions-Bericht zwecks Déchargeerteilung unterbreiten.

4.3 Die Generalversammlung wählt den Vorstand (und die Revisoren) in offener Wahl, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

4.4 Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands-Mitgliedes kann der Vorstand sich selbst ergänzen.

4.5 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs und entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

4.6 Die Anwesenheit oder die Einholung der Meinung aller Vorstandsmitglieder ist zur Beschlussfassung notwendig.

4.7 In Vermögensfragen (falls vorhanden) sind die Unterschriften des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes notwendig.

4.8 Der Vorstand teilt sich in der Arbeit im Sinne übernommener Chargen:

a) Der Präsident vertritt den Club nach aussen und legt der Generalversammlung den Jahresbericht vor. Er leitet die Arbeit des Vorstandes und sorgt für rechtzeitige Einladung zu den Vorstandssitzungen und zur Generalversammlung. Er führt die Geschäftsstelle mit Sitz an seinem Domizil.

b) Der Vizepräsident vertritt ihn.

c) In Vertretung eines späteren allfälligen Sekretärs/in führt der Präsident das GV-Protokoll, die Mitgliederkontrolle und die Korrespondenz des Clubs.

d) Ein allfälliger Kassier besorgt das Inkasso von beschlossenen Mitgliederbeiträgen (keine bei der Gründung) sowie die Rechnungsführung des Clubs.

e) Der/die Beisitzer (einer bei der Gründung) können mit besonderen Aufgaben, die sich aus dem Clubprogramm ergeben, betraut werden.

5. BEITRÄGE

5.1 Die Generalversammlung bestimmt die Höhe allfälliger Mitgliederbeiträge oder Eintrittsgebühren.

5.2 Der Club haftet nur bis zur Höhe seines allfälligen Vermögens. Vorstand und Mitglieder übernehmen keine Haftung.

6. VERSAMMLUNGEN

- 6.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September. Der Vorstand bestimmt ad hoc jeweils das Datum der GV. Der Vorstand verschickt die Einladung elektronisch mit der Traktandenliste mindestens 10 Tage im voraus den Mitgliedern.
- 6.2 Die ord. Generalversammlung erteilt dem Vorstand Décharge für die Geschäftsführung während des Berichtsjahres.
- 6.3 Anträge zu Statutenrevisionen und Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der GV einzureichen.
- 6.4 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er schickt die Einladung mit Traktandenliste mindestens 10 Tage zuvor den Mitgliedern. Eine ausserordentliche GV muss durch den Vorstand dann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Clubmitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Falle muss sie spätestens 30 Tage nach Einreichung des Begehrens durchgeführt werden.
- 6.5 Beschlussfähigkeit mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 6.6 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 6.7 Jedes Mitglied hat an der GV das Stimm- und Wahlrecht, allerdings mit folgenden Einschränkungen: In Abstimmungen, welche Angelegenheiten zwischen Schweizerbürgern des Clubs und der Heimat Schweiz betreffen, haben nur diese das Stimmrecht. Das Gleiche gilt bei Statutenänderungen, wobei die Anwesenheit von mindestens 10 Schweizerbürgern des Club notwendig ist.

7. AUFLÖSUNG

- 7.1 Die Auflösung des Clubs kann durch den 3/4-Mehrheitsbeschluss einer GV erfolgen, an der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind.
- 7.2 Falls nicht 3/4 der Mitglieder anwesend sind, kann innert 10 Tagen zu einer zweiten Generalversammlung eingeladen werden, an der die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, und bei der das einfache Mehr entscheidet.
- 7.3 Ein nach Auflösung des Clubs allfällig übrigbleibendes Vermögen wird während der folgenden 5 Jahre einem Treuhänder unterstellt. Dieser wird durch die auflösende Generalversammlung bestimmt. Bildet sich während dieser Zeit ein neuer Schweizer Verein, so fällt das Vermögen an diesen, wenn er von der Auslandschweizer Organisation ASO anerkannt wird. Andernfalls soll das Clubvermögen nach Ablauf der 5 Jahre einer schweizerischen wohltätigen Institution zur Verfügung gestellt werden.

Diese Statuten basieren auf den von der ASO zur Verfügung gestellten Modellstatuten.

Quarteira, 26. April 2018

Gezeichnet von allen 16 Gründungsmitgliedern, sowie Präsident Peter F. Bickel und Vizepräsident Dr. Christoph Bircher

1. Revision GV: November 2022